

TE Vwgh Erkenntnis 2010/9/27 2009/22/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2010

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AVG §13a;
AVG §45 Abs3;
NAG 2005 §11 Abs2 Z4;
NAG 2005 §21 Abs1;
NAG 2005 §81 Abs1;
1. AVG § 13a heute
2. AVG § 13a gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl und die Hofräte Dr. Robl und Mag. Eder, die Hofrätin Mag. Merl und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des W, vertreten durch Dr. Stefan Petrofsky, Rechtsanwalt in 1190 Wien, Pyrker gasse 36, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 19. November 2007, Zl. 147.517/2- III/4/07, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den am 19. November 2004 eingebrachten Antrag des Beschwerdeführers, eines philippinischen Staatsangehörigen, auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für den Zweck "begünstigter Drittsta. - Ö, § 49 Abs. 1 FrG" gemäß § 21 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies

die belangte Behörde den am 19. November 2004 eingebrachten Antrag des Beschwerdeführers, eines philippinischen Staatsangehörigen, auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für den Zweck "begünstigter Drittsta. - Ö, Paragraph 49, Absatz eins, FrG" gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der im Jahr 1982 geborene Beschwerdeführer strebe die Familienzusammenführung mit seiner österreichischen Adoptivmutter an. Er sei im Juli 2003 mit einem Visum, welches vom 11. Juli 2003 bis 8. Oktober 2003 gültig gewesen sei, in das Bundesgebiet eingereist. Seit dieser Zeit halte er sich in Österreich auf. Vom Bezirksgericht Meidling sei mit Beschluss vom 28. Juni 2005 die Annahme an Kindes statt bewilligt worden. Seit Ablauf der Gültigkeit des Visums halte sich der Beschwerdeführer unrechtmäßig im Bundesgebiet auf. Der Bewilligung seines Antrages stehe somit § 21 Abs. 1 NAG entgegen. Bei der nach § 74 in Verbindung mit § 72 NAG vorgesehenen Überprüfung, ob die Inlandsantragstellung aus humanitären Gründen zuzulassen sei, seien derartige Gründe nicht hervorgekommen. Die Inlandsantragstellung werde daher nicht nach § 74 NAG zugelassen. Des Weiteren könne der Beschwerdeführer aus der Richtlinie 2004/38/EG kein Recht zum Aufenthalt ableiten, weil er die dort genannten Voraussetzungen nicht erfülle. Es sei nicht ersichtlich, dass die Adoptivmutter das ihr zustehende Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen habe.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der im Jahr 1982 geborene Beschwerdeführer strebe die Familienzusammenführung mit seiner österreichischen Adoptivmutter an. Er sei im Juli 2003 mit einem Visum, welches vom 11. Juli 2003 bis 8. Oktober 2003 gültig gewesen sei, in das Bundesgebiet eingereist. Seit dieser Zeit halte er sich in Österreich auf. Vom Bezirksgericht Meidling sei mit Beschluss vom 28. Juni 2005 die Annahme an Kindes statt bewilligt worden. Seit Ablauf der Gültigkeit des Visums halte sich der Beschwerdeführer unrechtmäßig im Bundesgebiet auf. Der Bewilligung seines Antrages stehe somit Paragraph 21, Absatz eins, NAG entgegen. Bei der nach Paragraph 74, in Verbindung mit Paragraph 72, NAG vorgesehenen Überprüfung, ob die Inlandsantragstellung aus humanitären Gründen zuzulassen sei, seien derartige Gründe nicht hervorgekommen. Die Inlandsantragstellung werde daher nicht nach Paragraph 74, NAG zugelassen. Des Weiteren könne der Beschwerdeführer aus der Richtlinie 2004/38/EG kein Recht zum Aufenthalt ableiten, weil er die dort genannten Voraussetzungen nicht erfülle. Es sei nicht ersichtlich, dass die Adoptivmutter das ihr zustehende Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde erwogen:

Zunächst ist anzumerken, dass die belangte Behörde das Verfahren über den gegenständlichen, noch während der Geltung des Fremdenengesetzes 1997 gestellten Antrag - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - zutreffend gemäß § 81 Abs. 1 NAG nach den Bestimmungen dieses - am 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen - Bundesgesetzes (in Hinblick auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides in der Fassung des BGBl. I Nr. 99/2006) zu Ende geführt hat (vgl. aus jüngerer Zeit etwa die hg. Erkenntnisse vom 11. Mai 2010, 2008/22/0285, und 15. Juni 2010, 2008/22/0676, jeweils mwN).

Zunächst ist anzumerken, dass die belangte Behörde das Verfahren über den gegenständlichen, noch während der Geltung des Fremdenengesetzes 1997 gestellten Antrag - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - zutreffend gemäß Paragraph 81, Absatz eins, NAG nach den Bestimmungen dieses - am 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen - Bundesgesetzes (in Hinblick auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides in der Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 99 aus 2006,) zu Ende geführt hat vergleiche aus jüngerer Zeit etwa die hg. Erkenntnisse vom 11. Mai 2010, 2008/22/0285, und 15. Juni 2010, 2008/22/0676, jeweils mwN).

Unbestritten bleiben die behördlichen Ausführungen, dass der Beschwerdeführer die Erledigung seines Antrages entgegen § 21 Abs. 1 NAG im Inland abgewartet hat. Er bringt - bezugnehmend auf die in erster Instanz wegen nicht ausreichender Unterhaltsmittel auf § 11 Abs. 2 Z 4 NAG gestützte Antragsabweisung - aber vor, die erstinstanzliche Behörde habe ihn nie darauf hingewiesen, dass er seinen Antrag im Ausland hätte stellen müssen (offenbar gemeint: die Erledigung des Antrages im Ausland hätte abwarten müssen). Wäre dies erfolgt, hätte der Beschwerdeführer darauf reagieren und geeignete Maßnahmen ergreifen können. Dies sei ihm aber infolge der behördlichen Untätigkeit verwehrt gewesen. Die belangte Behörde habe den Beschwerdeführer mit einer Rechtsansicht überrascht, die für ihn nicht vorhersehbar gewesen sei. Dies gelte auch für die Notwendigkeit der Darlegung der Inanspruchnahme des Rechts auf Freizügigkeit durch seine Adoptivmutter.

Unbestritten bleiben die behördlichen Ausführungen, dass der Beschwerdeführer die Erledigung seines Antrages entgegen Paragraph 21, Absatz eins, NAG im Inland abgewartet hat. Er bringt - bezugnehmend auf die in erster Instanz wegen nicht ausreichender Unterhaltsmittel auf Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, NAG gestützte Antragsabweisung - aber vor, die erstinstanzliche Behörde habe ihn nie darauf

hingewiesen, dass er seinen Antrag im Ausland hätte stellen müssen (offenbar gemeint: die Erledigung des Antrages im Ausland hätte abwarten müssen). Wäre dies erfolgt, hätte der Beschwerdeführer darauf reagieren und geeignete Maßnahmen ergreifen können. Dies sei ihm aber infolge der behördlichen Untätigkeit verwehrt gewesen. Die belangte Behörde habe den Beschwerdeführer mit einer Rechtsansicht überrascht, die für ihn nicht vorhersehbar gewesen sei. Dies gelte auch für die Notwendigkeit der Darlegung der Inanspruchnahme des Rechts auf Freizügigkeit durch seine Adoptivmutter.

Dieses Vorbringen verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg.

Dem Beschwerdeführer ist zwar darin Recht zu geben, dass der Verwaltungsgerichtshof das so genannte "Überraschungsverbot" auch für das Verwaltungsverfahren anerkannt und darauf hingewiesen hat, dass die Berufungsbehörde, wenn sie den Versagungsgrund ändert (oder einen zusätzlichen Versagungsgrund heranzieht), die ihrer Annahme zu Grunde liegenden Tatsachen der Partei zur Kenntnis zu bringen und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat (vgl. Pkt. 5.2. des hg. Erkenntnisses vom 3. April 2009, 2008/22/0711). Jedoch legt der Beschwerdeführer in keiner Weise dar, welche Feststellungen die belangte Behörde im Falle der Vermeidung des Verfahrensfehlers hätte treffen und weshalb sie zu einem anderen Bescheid hätte kommen können. Im Übrigen sind die Behörden auch nicht nach § 13a AVG gehalten, die Parteien zu unterweisen, wie sie ihr Vorbringen inhaltlich zu gestalten haben, um einen angestrebten Erfolg zu erreichen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Juni 2008, 2007/18/0076, mwH). Dem Beschwerdeführer ist zwar darin Recht zu geben, dass der Verwaltungsgerichtshof das so genannte "Überraschungsverbot" auch für das Verwaltungsverfahren anerkannt und darauf hingewiesen hat, dass die Berufungsbehörde, wenn sie den Versagungsgrund ändert (oder einen zusätzlichen Versagungsgrund heranzieht), die ihrer Annahme zu Grunde liegenden Tatsachen der Partei zur Kenntnis zu bringen und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat (vergleiche Pkt. 5.2. des hg. Erkenntnisses vom 3. April 2009, 2008/22/0711). Jedoch legt der Beschwerdeführer in keiner Weise dar, welche Feststellungen die belangte Behörde im Falle der Vermeidung des Verfahrensfehlers hätte treffen und weshalb sie zu einem anderen Bescheid hätte kommen können. Im Übrigen sind die Behörden auch nicht nach Paragraph 13 a, AVG gehalten, die Parteien zu unterweisen, wie sie ihr Vorbringen inhaltlich zu gestalten haben, um einen angestrebten Erfolg zu erreichen (vergleiche das hg. Erkenntnis vom 19. Juni 2008, 2007/18/0076, mwH).

Da somit die Relevanz des vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfahrensfehlers nicht dargetan wird, war der Beschwerde der Erfolg zu versagen und sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Da somit die Relevanz des vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfahrensfehlers nicht dargetan wird, war der Beschwerde der Erfolg zu versagen und sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 27. September 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009220039.X00

Im RIS seit

24.10.2010

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>